

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 23 (1967)
Heft: 5

Artikel: Sind die Schaffhauser grosszügig?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntnis der Zürcher Regierungsratskandidaten

Das Publikum fragt — die Kandidaten antworten

Das *Schweizer Fernsehen* hatte die Zuschauer eingeladen, den am Mittwoch, 5. April 1967, im Studio Bellerive anwesenden 9 Regierungsratskandidaten Fragen zu stellen. Diese Gelegenheit wurde von einer Reihe von Befürworterinnen und wahrscheinlich auch von Befürwortern des Frauenstimmrechts benützt, um den als Gegner bekannten Albert Mossdorf zu fragen, wie er sich im Falle einer Wahl in bezug auf das Frauenstimmrecht zu verhalten gedenke. Man müsse nicht jedem Trend nachgeben, erwiderte er, es gebe heute Erscheinungen, die er als falsch ansehe usw. . . Nach dieser eher ausweichenden Antwort wollte der Diskussionsleiter, Herr Hans O. Staub, der Sache offenbar auf den Grund gehen. Er rief einen Kandidaten nach dem andern auf und fragte ihn persönlich, wie er sich zum Frauenstimmrecht stelle. Und siehe da: 7 der 9 Kandidaten, nämlich die Herren Dr. Arthur Bachmann (soz.), Ernst Brugger (fr.), Dr. Urs Bürgi (chr.), Ulrich Götsch (soz.), Alois Günthard (BGB), Dr. Walter König (ldu.) und Willy Sauser (EVP.), sprachen sich mit aller Deutlichkeit *dafür* aus. Ausser Herrn Albert Mossdorf (fr.) war einzig noch Herr Rudolf Meier (BGB) dagegen.

Herr H. O. Staub hat uns durch diese spontane Befragung einen grossen Dienst erwiesen. Es geziemt ihm dafür unser wärmster Dank! T.

Von den neuen Regierungsratskandidaten wurden Dr. A. Bachmann (soz.) und A. Mossdorf (freis.) gewählt.

Regierungsrat *Brugger* übernimmt die Direktion der Volkswirtschaft. Ihm gebührt an dieser Stelle Dank für seinen Einsatz für die Sache des Frauenstimmrechts. Die nächste Vorlage zur Verwirklichung politischer Frauenrechte wird sein Nachfolger in der Direktion des Innern und der Justiz, *Dr. A. Bachmann*, betreuen und — zum längst fälligen Erfolg führen!

Sind die Schaffhauser grosszügig?

Am 28. Mai 1967 werden die Stimmbürger des Kantons Schaffhausen über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zu befinden haben. Der Vorschlag des Regierungsrates an den Grossen Rat war denkbar einfach formuliert: Im ersten Satz des Artikels 2 der Verfassung des Kantons Schaffhausen seien die Worte einzufügen „männlichen und weiblichen Geschlechts“, so dass dieser Satz lauten soll:

„Die Souveränität beruht auf dem aus sämtlichen Aktivbürgern *männlichen und weiblichen Geschlechts* bestehenden Volke.“

Am 14. November 1966, also vor der Zürcher Abstimmung, wurde in erster Lesung diese Vorlage unverändert mit 48 gegen 16 Stimmen vom Grossen Rat angenommen. Es war vorgesehen, die erforderliche Anpassung der übrigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen bis zum In-

krafttreten der neuen Verfassungsbestimmung am 1. Januar 1968 durchzuführen, sofern die Stimmbürger die politischen Rechte der Frau anerkennen.

In der zweiten Lesung am 12. Dezember 1966 wurde eine neue Bestimmung in die Vorlage aufgenommen, wonach stimmberechtigte Frauen bis zum Erlass neuer Vorschriften des Wahl- und Gemeindegesetzes über die Stimmpflicht wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet sein sollen, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Das bedeutet, dass die Frauen bei Fernbleiben von der Gemeindeversammlung die dafür angesetzte Busse von Fr. 1.— nicht bezahlen müssten. Die Vorlage wurde mit 50 gegen 22 Stimmen verabschiedet, um in dieser Form den Stimmbürgern unterbreitet zu werden.

Die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Schaffhausen hat am 26. April 1967 mit 47 gegen 5 Stimmen für die Frauenstimmrechtsvorlage die Ja-Parole herausgegeben. Eine vorgängige Probeabstimmung unter den an der Parteiversammlung anwesenden Frauen ergab 41 gegen 1 Stimme für die Einführung des Frauenstimmrechts.

Aufgeschlossene Glarner

An der Landsgemeinde vom 7. Mai 1967 wurde über eine Aenderung der Kantonsverfassung befunden, wonach das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht der Frauen in Kirchen-, Schul-, Fürsorge- und Waisenamtsfragen in allen Gemeinden eingeführt werden soll. Mit diesem mit 39 gegen 32 Stimmen zustande gekommenen Beschluss ging der Landrat über den Antrag des Regierungsrates hinaus, der die Einführung dieses partiellen Frauenstimmrechtes für die Gemeinden fakultativ erklären wollte. Nicht einverstanden war der Landrat auch mit einer Wartefrist von zehn Jahren für Frauen, die erst durch Verheiratung Schweizerbürgerinnen geworden sind. An der Landsgemeinde 1961 war ein ähnlicher Antrag noch mit grossem Mehr abgelehnt worden, sechs Jahre später zeigten sich die Glarner aufgeschlossener und stimmten dem partiellen Stimm- und Wahlrecht der Frau zu.

Schrittweises Vorgehen in Basel-Land

Am 3. April 1967 hat der Baselbieter Landrat einen neuen Verfassungsartikel gutgeheissen, welcher lautet:

„Schweizerbürgerinnen können auf dem Wege der Gesetzgebung als stimmberechtigt und als in Behörden und Beamtungen wählbar erklärt werden.“

Die Abstimmung über diese Verfassungsrevision ist auf den 4. Juni 1967 festgesetzt worden. Wird die Vorlage angenommen, so muss — da in Basel-Land das obligatorische Gesetzesreferendum besteht — mindestens noch einmal abgestimmt werden, um irgendwelche politischen Frauenrechte zu verwirklichen.